

› STELLUNGNAHME (LANGFASSUNG)

zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieer- zeugung vom August 2023 (Solarpaket I)

Berlin, 19. Oktober 2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Wärme 88 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat rund 76 Prozent ihrer CO₂-Emissionen seit 1990 eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 957 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://www.vku.de/2030plus).

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU begrüßt den Regierungsentwurf zum Solarpaket I ausdrücklich. Die darin enthaltenen Maßnahmen können dazu beitragen, das Ziel von 215 GW installierter PV-Leistung bis 2030 zu erreichen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die Unternehmen der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft sind in allen Segmenten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien aktiv. Durch die Errichtung und den Betrieb von Wind- und Solarparks, Solarenergie auf Dächern sowie Biomasse-, Geothermie-, Wasserkraft- und Grubengasanlagen tragen sie in erheblichem Maße zum Übergang in eine treibhausgasneutrale Gesellschaft bei.

Wir teilen die Vision für die Photovoltaik im Jahr 2035, die in der PV-Strategie des BMWK skizziert ist. Deren Umsetzung durch die beiden PV-Gesetzespakete ist ein entscheidender Baustein, um die Energiewende in Deutschland zu beschleunigen und das Ziel der Treibhausgasneutralität im Stromsektor bis 2035 zu erreichen. Insbesondere klarer gefasste Regelungen und die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sieht der VKU positiv.

VKU-Positionen in Kürze

- › Der VKU begrüßt:
 - **Recht zur Leitungsverlegung und zur Überfahrt auf Grundstücken und Verkehrsflächen**
 - **Ausweg aus der Direktvermarktungspflicht für Anlagen über 100 kW**
 - **Biodiversitätssolaranlagen:** Schaffung einer Verordnungsermächtigung

- › Der VKU fordert folgende Anpassungen am Gesetzentwurf:
 - **Ausschreibungshöchstwerte und Realisierungsfristen:** Anhebung bzw. Verlängerung
 - **Maximale Gebotswerte und Anlagengrößen:** Dauerhafte Anhebung auf 100 MW
 - **Steckersolargeräte:** Erfordernisse der Verteilnetze besser berücksichtigen
 - **„Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“:** Noch praxisgerechter ausgestalten. Dies betrifft neben der Stromnetzbilanzierung die Bereitstellung von Informationen an die Reststromlieferanten. Außerdem auf kleinere Mehrfamilienhäuser (z. B. 20 Wohneinheiten) begrenzen, damit bei größeren Mehrfamilienhäusern der Anreiz erhalten bleibt, Mieterstrommodelle umzusetzen.

- › Über den Gesetzentwurf hinaus sind weitere Maßnahmen notwendig:
 - **Landwirtschaftliche Flächen:** leichter nutzbar machen, insbesondere durch Aufhebung steuerlicher Benachteiligungen landwirtschaftlicher Flächen, die für PV zur Verfügung gestellt werden.
 - **Stromsteuerbefreiung:** Streichung der Verklammerungsregel des § 12b Absatz 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV), da diese fast immer zum Überschreiten der 2 MW-Schwelle des § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG und damit zum Verlust der Stromsteuerbefreiung führt. Alternativ Streichung der 2 MW-Grenze.
 - **Weitere Entbürokratisierung:** z. B. durch den Entfall zur Pflicht einer Umsatzsteuer-Erklärung für PV-Kleinunternehmen

Unterstützung für zentrale Vorschläge im Regierungsentwurf

Positiv möchten wir insbesondere folgende Maßnahmen im Regierungsentwurf hervorheben:

- › Die Verankerung des **Rechts zur Leitungsverlegung und zur Überfahrt auf Grundstücken und Verkehrsflächen (§11a und §11b EEG)** bei der Errichtung von EE-Anlagen stellt eine große administrative Erleichterung beim EE-Ausbau dar und beugt langwierigen Rechtsstreitigkeiten vor.
- › Die Einführung einer **Vergütungsform, die Anlagen mit installierter Leistung über 100 kW einen Ausweg aus der Direktvermarktungspflicht bietet (§ 21 Absatz 1 Nummer 2, 100 Absatz 18):** Damit adressiert der Gesetzentwurf das Problem, dass bei hohem Eigenverbrauch die Kosten für die Direktvermarktung der geringen Überschussmengen die Profite der Einspeisung überwiegen. Da von diesem Problem auch große Anlagen betroffen sind, plädiert der VKU dafür, den Anwendungsbereich dieser Vorschrift im Einklang mit den EU-rechtlichen Vorgaben möglichst weit zu fassen und auch eine moderate Vergütung der eingespeisten Mengen zu prüfen.
- › **Erweiterung der bestehenden Mieterstromförderung auf Nichtwohngebäude (§ 21 Absatz 3 EEG):** Künftig wird Mieterstrom auch auf Dächern von Nichtwohngebäuden erzeugt werden können. Auch der Ort des Verbrauchs ist nicht mehr auf Wohngebäude beschränkt. Dadurch erweitern sich die Möglichkeiten der lokalen Stromgewinnung und –nutzung, was mehr Dach-PV ermöglichen wird.
- › **Verordnungsermächtigung zu Biodiversitätssolaranlagen (§ 94 EEG):** Die Erarbeitung klarer Anforderungen an Biodiversitäts-PV ist sinnvoll, denn diese tragen zur Natur- und Artenvielfalt bei. Dadurch sind mehr Flächen für die Solarenergie nutzbar.

Änderungsbedarf im Regierungsentwurf

Darüber hinaus bedarf es aus unserer Sicht jedoch auch Anpassungen im aktuellen Regierungsentwurf. Besonders relevant sind aus der Sicht des VKU folgende Ergänzungen:

Zu Artikel 1, § 6 EEG

VKU-Vorschlag:

§ 6 Absatz 4 Satz 2 EEG 2023 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Mit der letzten EEG-Reform wurde die Regelung des § 6 Absatz 4 Satz 2 EEG eingeführt, wonach die betroffenen Kommunen bei Freiflächenanlagen den Abschluss der Vereinbarungen über Zuwendungen nach § 6 EEG 2023 davon abhängig machen dürfen, dass der Betreiber ein Konzept vorlegt, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist. Den Gemeinden wird ermöglicht, standortspezifisch zu prüfen und festzuhalten, welche naturschutzfachlichen Kriterien für Anlagenstandort auf ihrem Gemeindegebiet zu beachten sind. Auch wenn die Gesetzesbegründung empfiehlt, in diesem Zusammenhang auf bewährte Kriterien zurückzugreifen, ist die Verquickung von Naturschutzanforderungen mit kommunaler Beteiligung nicht sachgerecht. Sie sollte wieder zurückgenommen werden, da sie zu Verzögerungen und einem Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen führt. Entsprechende Belange sind in der Bauleitplanung ohnehin abgedeckt.

Zu Artikel 1, Nummer 5 b) (zu § 8 Absatz 5 EEG) und Nummer 7 c) (zu § 10a EEG)

Formulierung im Regierungsentwurf

§ 8 Absatz 5a: Ein oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Registrierungspflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung bleiben unberührt; zusätzliche Meldungen von Anlagen nach Satz 1 beim Netzbetreiber dürfen nicht verlangt werden.

§ 10a Absätze 2 und 3:

„(2) Der Messstellenbetreiber hat Messstellen an Zählpunkten von Steckersolargeräten im Sinne von § 8 Absatz 5a Satz 1 abweichend von § 3 Absatz 3a des Messstellenbetriebsgesetzes mit Rücksicht auf seine Rollout-Planung nach dem Messstellenbetriebsgesetz unverzüglich nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur an den Netzbetreiber zur Prüfung der im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten nach § 13 Absatz 1 der Marktstammdatenregisterverordnung mit einer modernen Messeinrichtung als

Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem entsprechend den Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes auszustatten, ohne dass es einer gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer bedarf. Die Rechte nach § 34 Absatz 2 Satz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Steckersolargeräte im Sinn von § 8 Absatz 5a dürfen an der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers bereits vor dem Einbau einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder eines intelligenten Messsystems mit einer bereits vorhandenen Messeinrichtung betrieben werden. Die Richtigkeit der von der Messeinrichtung ermittelten Messwerte wird zu Zwecken der Abrechnung und Bilanzierung längstens bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1 vermutet; diese Vermutung kann nur durch den Nachweis einer technischen Störung oder einer Manipulation der Messeinrichtung widerlegt werden.“

VKU-Vorschlag 1:

Es ist sicherzustellen, dass die Meldung von Steckersolargeräten beim Marktstammdatenregister zeitnah erfolgt und die Meldedaten im Marktstammdatenregister korrekt erfasst und über automatisierte Schnittstellen sowie mit ausreichender Datenqualität an die Netzbetreiber übermittelt werden.

Die Hersteller oder Verkäufer von Steckersolargeräten sollten verpflichtet werden, über die Meldepflicht zu informieren.

Begründung:

Der VKU begrüßt, dass die Nutzung von Steckersolargeräten einfacher werden soll. Damit werden neue Möglichkeiten geschaffen, auch ohne eigenes Haus an der Energiewende teilzuhaben.

Da Steckersolaranlagen nur noch im Marktstammdatenregister gemeldet werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Daten dort korrekt erfasst und über automatisierte Schnittstellen sowie mit ausreichender Datenqualität an die Netzbetreiber übermittelt werden. Letztere benötigen diese Daten für die Kundenzuordnung sowie Verbrauchs- und Einspeiseprognose. Das ist zur Gewährung der Netzstabilität zwingend notwendig.

Die Meldung muss zeitnah erfolgen, um den Zeitraum, in dem rückwärtslaufende Zähler toleriert werden, möglichst zu begrenzen, da diese die Bilanzkreisbewirtschaftung enorm erschweren.

In der Praxis werden Steckersolargeräte häufig gar nicht angemeldet. Daher sollten Nutzer von Steckersolargeräten noch deutlicher auf ihre Meldepflicht aufmerksam gemacht werden. Eine Informationspflicht der Hersteller und Verkäufer könnte dazu beitragen.

VKU-Vorschlag 3:

Es sollten mehrere, definierte Zeitpunkte für die Aufforderung der BNetzA an die Messstellenbetreiber zur Installation von modernen Messeinrichtungen festgelegt werden (beispielsweise einmal pro Quartal), um Ressourcen zu schonen und Prozessabläufe sicherzustellen.

Begründung:

Messstellenbetreiber müssen Messstellen an Zählpunkten von Steckersolargeräten unverzüglich nach der Aufforderung durch die BNetzA mit einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem ausstatten. Je nach Aufforderungszyklus kann dies beim Messstellenbetreiber zu erheblichem, kurzfristigem Aufwand bei Gerätewechseln (Umbau auf Zweirichtung oder iMsys) führen. Diesbezüglich sollten deswegen mehrere, definierte Aufforderungszeitpunkte (beispielsweise einmal pro Quartal) festgelegt werden, um die Ressourcen zu schonen und Prozessabläufe sicherzustellen. Auch hier ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Meldepflicht beim Netzbetreiber unverzichtbar ist.

Zu Artikel 1, §§ 37 Absatz 3, 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EEG**VKU-Vorschlag:**

§ 37 Absatz 3 sollte wie folgt gefasst werden:

(3) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 darf die Gebotsmenge bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments pro Gebot eine zu installierende Leistung von ~~20~~ **100** Megawatt nicht überschreiten.

38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a sollte wie folgt gefasst werden:

5. soweit bei Freiflächenanlagen

a) die installierte Leistung von ~~20~~ **100** Megawatt nicht überschritten wird und

Begründung:

Der gemäß § 100 Absatz 13 EEG im Jahr 2023 für Freiflächen-PV geltende Schwellenwert von 100 MW (maximale Gebotsmenge und Anlagengröße) sollte dauerhaft fixiert werden. Wenn der Gesetzgeber dies versäumt, fällt der Schwellenwert in 2024 wieder auf den früheren Wert von 20 MW mit der Folge, dass Solarparks kleiner dimensioniert werden müssten (§§ 37 Absatz 3, 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a).

Zu Artikel 1, § 37b EEG**VKU-Vorschlag:**

In § 37b EEG sollte ein Mechanismus zur regelmäßigen Anpassung des Höchstwertes verankert werden.

Begründung:

Vor dem Hintergrund steigender Zinsen und Finanzierungskosten sowie höherer Modulpreise und Schwierigkeiten bei den Lieferketten, sollte regelmäßig eine Anpassung des Höchstwertes für PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37b EEG geprüft werden, damit bei steigenden Ausschreibungsmengen auch ausreichend Zuschläge verteilt werden können.

Eine Vielzahl fertig entwickelter PV-Projekte nahmen nicht an der Ausschreibung teil, weil signifikante Steigerungen der Herstellungskosten für Windenergieanlagen und PV-Module, nicht zuletzt wegen des Ukraine-Krieges und des entsprechenden Drucks auf die Rohstoffpreise sowie die deutliche Erhöhung der Finanzierungskosten (gestiegene Zinsen), stattgefunden haben. Die Anpassung der im § 37b EEG 2023 (und § 38e EEG 2023) verankerten Höchstwerte waren aus Sicht des VKU richtig. Um Unsicherheiten der Projektentwickler abzubauen und Erwartungssicherheit zu schaffen, sollte der neue Höchstwert für PV-Freiflächenanlagen über das Jahr 2023 hinaus auf mind. 7,36 ct/kWh gesetzlich verankert werden.

Zu Artikel 1, § 37d EEG**VKU-Vorschlag:**

§ 37d sollte wie folgt gefasst werden:

Der Zuschlag erlischt bei Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments, soweit die Anlagen nicht innerhalb von ~~24~~ **36** Monaten in Betrieb genommen worden sind oder soweit die Zahlungsberechtigung nach § 38 nicht spätestens ~~26~~ **38** Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags (materielle Ausschlussfrist) zulässig und begründet beantragt worden ist.

§ 54 Absatz 1 sollte wie folgt gefasst werden:

(1) Der durch Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments ermittelte anzulegende Wert verringert sich bei Solaranlagen um 0,3 Cent pro Kilowattstunde, soweit die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für die Gebotsmenge, die der Solaranlage zugeteilt worden ist, erst nach Ablauf des ~~18.~~ **30.** Kalendermonats beantragt worden ist, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, ist Satz 1 nur für den Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote anzuwenden, deren Zuteilung zur Solaranlage erst nach Ablauf des ~~18.~~ **30.** Kalendermonats beantragt worden ist.

Begründung:

Lieferzeiten haben sich extrem verlängert. Gründe sind eine reduzierte Produktion in China, geringere Transportkapazitäten, der Krieg in der Ukraine sowie die Folgewirkungen der Corona-Pandemie.

Bei PV-Projekten droht bereits nach 18 Monaten die Absenkung des Zuschlagswertes um 0,3 ct/kWh und nach 24 Monaten der Verlust des Zuschlags. Unternehmen können in einer solchen Situation gezwungen sein, ihre Projekte abzubrechen, weil eine Anlagenerichtung nur mit Überschreitung der Realisierungsfrist und damit einhergehendem Zuschlagsverlust möglich wäre. Dies kann einem Unternehmen mehr Schaden zufügen als der Abbruch des Projekts (einschließlich der Nichtrealisierungspönale). Die Realisierungsfrist, die eigentlich den Ausbaupfad sicherstellen soll, kann also durchaus das Gegenteil bewirken, nämlich eine Gefährdung der Ausbauziele.

Zu Artikel 2, Nummer 7 (zu § 42b EnWG)

Formulierung im Regierungsentwurf

„§ 42b

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

- (1) Ein Letztverbraucher kann elektrische Energie, die durch den Einsatz einer Gebäudestromanlage erzeugt wurde, die in, an oder auf demselben Gebäude installiert ist, in dem der Letztverbraucher Mieter von Räumen, Wohnungseigentümer im Sinn des § 1 Absatz 1 des Wohnungseigentumsgesetzes oder sonst Eigentümer von Räumen ist, nutzen, wenn
 1. die Nutzung ohne Durchleitung durch ein Netz erfolgt,
 2. die Strombezugsmengen des Letztverbrauchers viertelstündlich gemessen werden und
 3. der Letztverbraucher einen Gebäudestromnutzungsvertrag nach Maßgabe der folgenden Absätze mit dem Betreiber der Gebäudestromanlage geschlossen hat (teilnehmende Letztverbraucher).

§ 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist auf eine Gebäudestromanlage nicht anzuwenden.
- (2) Im Gebäudestromnutzungsvertrag vereinbaren der Betreiber der Gebäudestromanlage und der teilnehmende Letztverbraucher eine Vereinbarung
 1. über das Recht des teilnehmenden Letztverbrauchers zur Nutzung der elektrischen Energie, die durch die Gebäudestromanlage erzeugt wurde, im Umfang des aufgrund eines Aufteilungsschlüssels ermittelten Anteils und legen einen entsprechenden Aufteilungsschlüssel fest,
 2. darüber, ob eine entgeltliche Gegenleistung für die Nutzung der elektrischen Energie durch den teilnehmenden Letztverbraucher an den Betreiber zu leisten ist und bestimmen deren etwaige Höhe in Cent pro Kilowattstunde, und
 3. über den Betrieb, die Erhaltung und die Wartung der Gebäudestromanlage.
- (3) Der Betreiber der Gebäudestromanlage ist nicht verpflichtet, die umfassende Versorgung der teilnehmenden Letztverbraucher mit Strom sicherzustellen. Der Betreiber informiert den teilnehmenden Letztverbraucher bei Vertragsbeginn darüber, dass die Gebäudestromanlage den Strombedarf der teilnehmenden Letztverbraucher nicht vollständig und nicht jederzeit decken kann, sodass ein ergänzender Strombezug durch den teilnehmenden Letztverbraucher notwendig ist. Das Recht des Letztverbrauchers, für den ergänzenden Strombezug einen Vertrag seiner Wahl mit einem Lieferanten seiner Wahl abzuschließen, darf in dem Gebäudestromnutzungsvertrag nicht eingeschränkt werden. Der Betreiber informiert den teilnehmenden Letztverbraucher rechtzeitig, wenn die Gebäudestromanlage aus anderen als witterungs- oder tageszeitbedingten Gründen über einen erheblichen Zeitraum keine elektrische Energie erzeugt, und setzt den teilnehmenden Letztverbraucher in Kenntnis, wenn die Gebäudestromanlage ihren Betrieb wieder aufnimmt.

- (4) Auf einen Gebäudestromnutzungsvertrag
1. sind die §§ 40, 41 Absatz 1 bis 4 und 6 und 7 sowie § 42 Absatz 1 nicht anzuwenden,
 2. sind die §§ 40a und 40b Absatz 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass dem teilnehmenden Letztverbraucher abweichend von § 40b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 keine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung angeboten werden muss, und
 3. § 42a Absatz 2 und 3 mit Ausnahme von § 42a Absatz 2 Satz 4 und 6 entsprechend anzuwenden.
- (5) Die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie wird rechnerisch auf alle teilnehmenden Letztverbraucher aufgeteilt, wobei die rechnerisch aufteilbare Strommenge begrenzt ist auf die Strommenge, die innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls in der Solaranlage erzeugt oder von allen teilnehmenden Letztverbrauchern verbraucht wird, je nachdem welche dieser Strommengen geringer ist. Die rechnerische Aufteilung dieser Strommenge zwischen den teilnehmenden Letztverbrauchern erfolgt anhand des zwischen dem teilnehmenden Letztverbraucher und dem Betreiber nach Absatz 2 Nummer 1 vereinbarten Aufteilungsschlüssels. Im Zweifel ist die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie zu gleichen Teilen auf die teilnehmenden Letztverbraucher zu verteilen. Die einem einzelnen teilnehmenden Letztverbraucher im Wege der rechnerischen Aufteilung innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls zuteilbare Strommenge ist begrenzt auf die durch ihn in diesem Zeitintervall verbrauchte Strommenge. Der Betreiber der Gebäudestromanlage teilt dem zuständigen Verteilnetzbetreiber den Aufteilungsschlüssel mit.

Abweichend von den vorstehenden Absätzen kann der Abschluss eines Gebäudestromnutzungsvertrages bei einer Gebäudestromanlage, die in, an oder auf einem Gebäude, in dem Wohnungs- oder Teileigentum besteht, installiert und von einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer betrieben werden soll, durch eine Beschlussfassung nach dem Wohnungseigentumsgesetz ersetzt werden.

Die Absätze 1 bis 5 und die übrigen Vorgaben dieses Gesetzes sind insbesondere im Verhältnis zu dem jeweiligen Letztverbraucher entsprechend anzuwenden.“

VKU-Vorschlag:

Wichtig ist aus Sicht des VKU, dass das vereinfachte Modell der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung zur gemeinsamen Stromnutzung von Mieterinnen und Mietern auf kleinere MFH begrenzt wird, um das bestehende Mieterstrommodell nicht zu gefährden. Dazu schlägt der VKU eine maximale Gebäudegröße von 20 Wohneinheiten bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung vor.

Der VKU sieht allerdings Erläuterungsbedarf, wie eine sachgerechte Stromnetzbilanzierung nach den vorliegenden Beschreibungen der Energieverteilungen nach §42b EnWG-E Abs. 3 und 5 pro Bilanzkreis der betroffenen Lieferanten der teilnehmenden (oder nicht teilnehmenden) Letztverbraucher einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung umgesetzt werden soll.

In jedem Fall müssen neben den Strombezugsmengen auch die erzeugte Energie der Gebäudestromanlage verpflichtend viertelstündlich gemessen werden, um den beschriebenen Aufteilungsmethoden gerecht werden zu können.

Darüber hinaus hat der Messstellenbetreiber für die einzelnen Verbrauchsstellen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung täglich die Zeitreihe der Reststrommenge zu ermitteln und dem von den teilnehmenden Letztverbrauchern mit der Reststromlieferung beauftragten EVU täglich für den Vortag zu übermitteln. Diese Zeitreihe der Reststrommenge errechnet sich aus der Differenz der tatsächlichen Lastgangzeitreihe und der nach dem Aufteilungsschlüssel der Verbrauchsstelle gewichteten Einspeisegangzeitreihe der Gebäudestromanlage.

Begründung:

In kleineren Bestandsgebäuden kann die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung eine gute Alternative zum bestehenden Modell darstellen, da das aktuelle Mieterstrommodell aufgrund seiner Komplexität nur sehr schwer in kleinen MFH umgesetzt werden kann.

Offen ist für den VKU bislang, welcher Marktpartner die Rolle des Betreibers der Gebäudestromanlage einnehmen soll. Die Frage stellt sich aus dem Grund, weil bei intelligenten Messsystemen (die Messtechnik, welche zukünftig in diesem Umfeld ¼ h Messwerte ermittelt) ausschließlich der Messstellenbetreiber für die Beschaffung, Berechnung und Verteilung von Messwerten zuständig ist.

In der Folge muss dann beispielsweise ein ¼ h Messwert eines teilnehmenden Kunden in dieser Anlage in 2 Teilmengen umgerechnet werden: eine Teilmenge für einen Energielieferanten (welcher laut Textinhalt diskriminierungsfreien Zugang zum Letztverbraucher haben muss) und eine Teilmenge für den Betreiber dieser Gebäudestromanlage. Eine berechnete Rolle für Messwerte hat dieser allerdings nicht. Weiterhin blockiert dieser diskriminierungsfreie Zugang auch ein wiederum denkbare Szenario eines Energielieferanten, welcher den Betrieb dieser Anlage dienstleistend für einen Betreiber übernehmen könnte, auch hinsichtlich einer Endverbraucherabrechnung.

Gemäß § 12 Abs. 5 StromNZV wäre bei einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung die Verwendung standardisierter Lastprofile (SLP) unzulässig. Die Reststrommengen, die sich aus einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ergeben, stellen für die EVU höhere Risiken dar, da sie je nach Aufteilungsschlüssel stark von den Mengen eines Standardkunden abweichen. Bei Unkenntnis dieser Reststrommengen erhöht sich seitens des EVU das finanzielle Risiko bei der Beschaffung sowie das bilanzielle Risiko hinsichtlich der Verpflichtung zur Bilanzkreistreue. Um diese Risiken zu minimieren, benötigt das EVU täglich für seine Prognose die vortägliche Zeitreihe der Reststrommenge. Die Zählerstandsgänge, die dem EVU entsprechend dem § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 lit. b) MsbG zur Verfügung gestellt werden, sind hierfür nicht ausreichend, da diese den Gesamtbedarf der Verbrauchsstelle, einschließlich der Stromlieferungen aus der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung, abbilden.

Dem Messstellenbetreiber liegen hingegen sämtliche Informationen zur Ermittlung dieser Reststrommengen vor, sowohl der Aufteilungsschlüssel der einzelnen Verbrauchsstellen an der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung als auch die Einspeisegangzeitreihe der Gebäudestromanlage und die Lastgangzeitreihen der einzelnen Verbrauchsstellen. Daher ist es vom Aufwand verhältnismäßig, den Messstellenbetreiber zu verpflichten, die Zeitreihen der Reststrommenge der Verbrauchsstellen zu erheben und an den jeweiligen Lieferanten der Reststrommengen weiterzuleiten. Entsprechende Konkretisierungen müssten in untergesetzlichen Regelungen bzw. Festlegungen aufgenommen werden.

Über den Regierungsentwurf hinausgehender Ergänzungsbedarf

Häufig verzögert sich der PV-Ausbau durch lange Genehmigungsverfahren und komplexe Regelungen. Der VKU sieht hier großes Potenzial, den Ausbau zu beschleunigen und somit attraktiver zu gestalten. Die im Regierungsentwurf bereits enthaltenen Maßnahmen weisen dabei in die richtige Richtung.

Über die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus schlagen wir nachfolgend **weitere Maßnahmen vor, die in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden sollten:**

- › **Anreize zum Bau von PV-Anlagen setzen und bürokratische sowie steuerliche Hemmnisse abbauen:**
 - **Steuerliche Benachteiligungen von Freiflächen-PV-Anlagen im Erbschaftssteuerrecht** i.V. zu landwirtschaftlich genutzter Fläche **aufheben:** Flächen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet sind, erhalten steuerliche Begünstigungen bei der Erbschaftssteuer. Hingegen führt die Errichtung von konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen dazu, dass diese dem Grundvermögen zugeordnet werden. Damit entfallen ihre steuerlichen Begünstigungen, was den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen einschränkt.
 - **Steuerliche Benachteiligungen von Onsite-PPAs beseitigen, indem § 12b Absatz 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) gestrichen wird:** Nach § 12b Absatz 2 Satz 1 StromStV gelten Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten als eine Anlage, wenn sie fernsteuerbar sind und teilweise in ein Versorgungsnetz einspeisen, wobei nach Auffassung des BFH auch Arealnetze Versorgungsnetze sind.

Unternehmen, die in einem Stadtgebiet mehrere PV-Anlagen zur Objektversorgung einsetzen, überschreiten daher sehr leicht die 2 MW-Grenze mit der Folge, dass sie die Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz (StromStG) verlieren.

Nach den Angaben eines betroffenen Mitgliedsunternehmens, das in einer deutschen Großstadt hunderte von PV-Anlagen zur Objektversorgung auf öffentlichen Gebäuden errichten möchte, macht die Stromsteuerersparnis ca. 10 Prozent des PV-Strompreises aus und ist daher essenziell, um eine wirtschaftliche Alternative zur Versorgung aus dem Netz darzustellen. Bereits eine Summe von 15-20 Anlagen erreicht die 2 MW-Grenze und führt zum Verlust der Steuerersparnis. 12b Absatz 2 StromStV erweist sich somit als ein veritables Ausbauehemmnis.

Hinzukommt, dass § 12b Absatz 2 Satz 1 StromStV aufgrund seines schier grenzenlosen Anwendungsbereichs auch massiven rechtlichen Bedenken begegnet. Als eine Anlage im stromsteuerrechtlichen Sinne können auch mehrere PV-Anlagen gelten, die an unterschiedlichen Standorten bei unterschiedlichen Betreibern stehen und unterschiedliche Eigentümer haben. Die Regelung stellt weder auf die Eigentumsverhältnisse noch auf den Betreiber ab, sondern auf die Fernsteuerbarkeit.

Werden die Anlagen durch dieselbe juristische Person ferngesteuert, gelten sie als eine Anlage im stromsteuerlichen Sinne, selbst wenn die eine Anlage in Schleswig-Holstein und die andere in Bayern steht. Die Folge dieser Regelung ist, dass die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG für solche Anlagen nur noch im Rahmen von Inselfösungen gilt und solche Anlagen gegenüber Anlagen benachteiligt werden, die Strom aus fossilen Energieträgern erzeugen und in der Regel nicht fernsteuerbar sind bzw. ferngesteuert werden.

- **Eigene Flächenkategorie für PV-Freiflächenanlagen:** Bislang werden PV-Freiflächenanlagen den „Siedlungs- und Verkehrsflächen“ zugerechnet. Wenn PV-Freiflächenanlagen weiterhin fehlerhaft zum Flächenverbrauch gezählt werden, bleibt angesichts des angestrebten Solarenergieausbaus immer weniger Spielraum für die Ausweisung echter Siedlungs- und Verkehrsflächen.
- **Weitere Verbesserungen bei der bestehenden Mieterstromförderung:** Eine Anpassung des Mieterstromzuschlags sollte geprüft werden.

- › **Weitere Entbürokratisierung:** In der PV-Strategie wurden weitere Maßnahmen zur Entbürokratisierung – wie der Entfall zur Pflicht einer Umsatzsteuer-Erklärung für PV-Kleinunternehmen – angekündigt. Diese Maßnahmen sollten ebenfalls zeitnah umgesetzt werden.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Dr. Jürgen Weigt
Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de

Simon Koch
Referent für Energieökonomie
und Klimapolitik
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-149
E-Mail: koch@vku.de